

Allgemeine Lizenzvereinbarungen zur Softwarenutzung
der HUTH Elektronik Systeme GmbH
Stand 01.01.2006

1. Umfang der Nutzungsrechtsübertragung

- 1.1 Dem Anwender wird das Nutzungsrecht an der Software in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version übertragen.
- 1.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten an Updates und Upgrades bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

2. Vervielfältigungsrechte und Ersatzdongle

- 2.1 Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 2.2 Darüber hinaus darf der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken anfertigen. Diese ist als Sicherungskopie zu bezeichnen. Die Weitergabe dieser Sicherungskopien an Dritte ist nur innerhalb der durch Ziff. 4 gezogenen Grenzen zulässig.
- 2.3 Im Falle einer Funktionsstörung des mitgelieferten Dongle kann der Anwender gegen Übersendung des Dongle ein Ersatzstück bei Huth anfordern. Innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt die Ersatzlieferung kostenfrei. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist eine Kostenpauschale in Höhe von € 100,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und Versandkosten zu entrichten.
- 2.4 Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Verlusts des Dongle steht dem Anwender das Recht auf eine Ersatzlieferung nach Ziff. 3 nicht zu.

3. Mehrfachnutzungen

- 3.1 Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Huth Hard- und Software ist allerdings in der Regel in ihrer Funktionalität eng aufeinander abgestimmt. Sie stellt ein komplexes System dar, in welches zur Vermeidung von Fehlfunktionen nur nach Abstimmung mit Huth eingegriffen werden sollte.
- 3.2 Bei einem Teil der Installation von Software auf andere Hardware, Installation zusätzlicher oder anderer Hard- oder Software kann es zu Funktionsstörungen kommen.
- 3.3 Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

4. Weiterveräußerung und Weitervermietung

- 4.1 Der Anwender darf das ihm auf Dauer übertragene Nutzungsrecht an der Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, den Informationspflichten dieses Vertrages nachzukommen.
- 4.2 Der Anwender darf das ihm auf Dauer übertragene Nutzungsrecht an der Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten. Der Anwender darf die Software verleihen, sofern der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.
- 4.3 Der Anwender darf Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials, an der ihm ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht eingeräumt ist, Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.
- 4.4 Zulässig ist jedoch die Überlassung von Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials, an der dem Anwender ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht eingeräumt ist, an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Anwenders beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Anwenders in der Regel der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach den vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesem Falle zu beachten.
- 4.5 Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

5. Dekompilierung und Programmänderungen

- 5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines angemessenen Kostenbeitrags bei Huth angefordert werden.
- 5.2 Die Entfernung oder Umgehung der Dongle-Programmroutine ist unzulässig. Nur wenn der Dongle-Schutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und Huth trotz einer entsprechenden Mitteilung des Anwenders unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Dongle-Schutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Programms entfernt oder umgangen werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Dongle-Schutz trägt der Anwender die Beweislast. Die besondere Informationspflicht des Anwenders der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu beachten.
- 5.3 Sonstige Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der nicht Dongleabhängigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Anwenders. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftl. Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Anwender beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.
- 5.4 Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit Huth stehen, wenn Huth die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Huth ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.
- 5.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6. Zahlungsvorbehalt

- 6.1 Die Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des in dem der Übertragung des Nutzungsrechts zu Grunde liegenden Vertrags vereinbarten und jeweils fälligen Entgeltes.
- 6.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Anwenders gilt die Geltendmachung eines Nutzungsverbots durch Huth nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.
- 6.3 Bei Geltendmachung eines Nutzungsverbots durch Huth erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software bis zum Ausgleich aller fälligen Zahlungen. Sämtliche vom Anwender angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

7. Informationspflichten

- 7.1 Der Anwender ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, Huth den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Darf der Anwender nach den vorliegenden Vertragsbedingungen den Kopierschutz oder sonstige Schutzroutinen entfernen, muss er die Vornahme der entsprechenden Programmänderung Huth schriftlich anzeigen. Die Mitteilung muss eine möglichst genaue Beschreibung der Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung umfassen.

8. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere, über die übliche Vertragsabwicklung hinausgehende Vereinbarungen sowie sonstige besondere Zusicherungen und Abmachungen dürfen von den Mitarbeitern von Huth nicht erklärt werden. Sie sind nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch Huth verbindlich.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Soweit die andere Vertragspartei Kaufmann ist und die Nutzung der ITAS-Software zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, ist Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der Software und diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen erhebenden Streitigkeiten Siegburg.
- 9.2 Für alle aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der Software und diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen sich ergebenden Rechtsfragen ist Deutsches Recht anwendbar.